



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtlach am Wörther See vom 31. Juli 2013, Zahl 010-1/2013-1 mit der eine Ortsbildschutzverordnung beschlossen wird

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 107/2012 wird verordnet:

§ 1 Anzeigepflichtige Maßnahmen

In allen Ortsbereichen der Gemeinde Pörtlach am Wörther See bedürfen gemäß § 5 Abs 1 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes folgende Maßnahmen einer Anzeige:

- a) das Aufstellen von Waren vor Geschäftslokalen;
- b) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.ä.;
- c) der Anstrich von Außenwänden von Gebäuden;
- d) das Anbringen von Transparenten;
- e) das Anbringen von Leuchtschriften u.ä., sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
- f) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten;
- g) das Verkleiden von Einfriedungen mit Schilf u.ä. oder die Anbringung von Schilf u.ä. anstelle von Einfriedungen;
- h) die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen, Lagerplätzen für Autowracks u.ä.;
- i) das Aufstellen von Verkaufsständen oder Verkaufswägen ausgenommen im Rahmen von Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen;
- j) das Abstellen von Wohnwägen in Vorgärten;
- k) das Anbringen von Ankündigungen, Aufschriften u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden (§ 16 Abs 5 Kärntner Bauvorschriften) sowie das Anbringen von Bemalungen, bildlichen Darstellungen u.ä. auf Dachflächen oder auf als Brandwände ausgebildeten Außenwänden, soweit es sich nicht um eine künstlerische Gestaltung handelt;
- l) das nicht Dekorationszwecken dienende gänzliche oder weitgehende Abdecken der Glasflächen von Schaufenstern, Geschäftstüren, Vitrinen, Schaukästen u.ä. durch Zeitungen, Packpapier u.ä. sowie ähnliche nicht der Gestaltung dienende Maßnahmen, die den Durchblick durch diese Glasflächen verhindern, ausgenommen während der Zeit der Auslagengestaltung oder baulicher Veränderungen.

§ 2 Anzeige

- (1) Die Anzeige ist vor der beabsichtigten Ausführung schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die Anzeige hat die Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen. Falls der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, ist eine Zustimmung des Grundeigentümers beizulegen.
- (2) Enthält die Anzeige die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig, oder sind ihr die erforderlichen Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vorzugehen.

§ 3 Untersagung

- (1) Der Bürgermeister hat die Ausführung eines gemäß § 1 lit. a) bis l) anzeige pflichtigen Vorhabens zu untersagen, wenn durch dieses Vorhaben das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird oder wenn das angezeigte Vorhaben der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wäre.
- (2) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Ausführung eines gemäß § 1 lit. a) bis l) anzeigepflichtigen Vorhabens keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§ 4 Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

Im gesamten Ortsgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern und sonstigen Anlagen und Anbringungen nach Maßgabe des § 6 des K-OBG zulässig. Ausgenommen davon ist nachstehendes Ortsgebiet:

Das Ortszentrum eingegrenzt südlich durch die Bahntrasse Wien – Innichen, östlich durch den Kreisverkehr „Hofer“ und westlich durch die Einbindung der L73 Mitterteichlandesstraße in die Hauptstraße B83. Ausgenommen davon sind Hinweise vor und in unmittelbarer Nähe gewerblich genehmigter Betriebsstätten zum Zweck der Bewerbung des betrieblichen Angebotes.

§ 5 Bewilligung

- (1) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern lt. § 4 bedarf einer Bewilligung. Die Erteilung der Bewilligung ist schriftlich bei der Gemeinde Pörschach am Wörther See zu beantragen. Der Antrag hat Art, Lage und Umfang des Vorhabens anzugeben. Dem Antrag sind anzuschließen:
 - a) die zur Beurteilung von Vorhaben nach § 4 erforderlichen Darstellungen und Beschreibungen

- b) ein Beleg über das Eigentum an dem Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll,
 - c) die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist.
- (2) Enthält die Anzeige die im Abs.1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorzugehen.

§ 6 Beseitigung

Wurden Maßnahmen, die im § 1 lit. a) bis l) angeführt sind, vor Wirksamkeit einer Anzeige oder abweichend einer solchen ausgeführt oder Maßnahmen lt. § 4 ohne Bewilligung des Bürgermeisters ist dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten dieser Maßnahme die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessener festzusetzender Frist aufzutragen.

§ 7 Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer dem §§ 1 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,18 zu bestrafen.

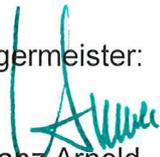
§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtete oder angebrachte anzeigepflichtige Maßnahmen nach § 1 bzw. bewilligungspflichtige Vorhaben nach § 4 sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Anzeige oder liegt ein Versagungsgrund vor, ist nach § 6 dieser Verordnung vorzugehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Pörschach am Wörther See angeschlagen wurde.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 31. März 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Franz Arnold

Angeschlagen am: 08.08.2013
Abgenommen am: 22.08.2013